



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das
Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und
das Bundes-Seniorengegesetz geändert werden
(Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014 – SVÄG 2014)**

GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2014

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die ÖAR begrüßt die Einführung eines Beschäftigungs- und Pensions-Monitorings durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, womit auch die Anzahl der älteren DienstnehmerInnen erfasst werden soll. Damit kann davon ausgegangen werden, dass schneller und effektiver Maßnahmen gesetzt werden können, die die Arbeitssituation von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen bzw. älteren ArbeitnehmerInnen verbessern und erhalten können.

Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind Maßnahmen der Rehabilitation auch den Personen mit Rechtsanspruch zu gewähren, die keinen Berufsschutz für ihre Tätigkeit haben. Die ÖAR ersucht um die Aufnahme entsprechender Bestimmungen.

Ad § 43a Abs. 5

Gemäß § 43a Abs. 1 entscheidet der Pensionsversicherungsträger, ob ein Anspruch auf Rehabilitationsgeld besteht (§ 255b, § 273b, § 280b), sowie über dessen Entziehung (§ 99) mittels Bescheid.

Gemäß § 43a Abs. 5 kann jedoch der Krankenversicherungsträger verfügen, dass das Rehabilitationsgeld auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit zur Gänze oder teilweise ruht, wenn die versicherte Person vorher auf die Folgen ihres Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist. Es ist nicht ersichtlich, ob dies ebenfalls mittels eines Bescheides zu erfolgen hat, gegen den die Betroffenen ein Rechtsmittel ergreifen können. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Fall der Krankenversicherungsträger anstatt dem Pensionsversicherungsträger entscheidet.

Jedenfalls ist, entsprechend der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig ihres Verhaltens, umfassende medizinische Versorgung und die Absicherung ihrer Existenz gewährt werden muss.

Ad § 366 Abs. 4:

Die automatische Umwandlung eines Antrages auf geminderte Arbeitsfähigkeit in einen Antrag auf Feststellung der Invalidität nach § 255a oder der Berufsunfähigkeit nach § 273a darf nicht dazu führen, dass die Betroffenen sich nicht gegen den Vorwurf einer mangelnden Mitwirkungspflicht wehren können.

Im Rahmen der Beurteilung von Mitwirkungspflichten sind die menschenrechtlichen Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen jedenfalls zu beachten.

Wien, am 05.05.2014